

# SATZUNG

## der

### Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

#### Ortsgruppe Ransbach-Baumbach e. V.



#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Name, Bereich und Sitz

- (1) Die Ortsgruppe Ransbach-Baumbach ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum Landesverband Rheinland-Pfalz und zum DLRG Bezirk Westeralw-Taunus und führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft" Ortsgruppe Ransbach-Baumbach (DLRG Ransbach-Baumbach). Nach der Eintragung führt sie im Namenszusatz "e.V.". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (2) Vereinsitz der DLRG Ransbach-Baumbach ist Ransbach-Baumbach.

##### § 2 Aufgaben

- (1) Die DLRG Ransbach-Baumbach ist eine gemeinnützige, unmittelbare, selbstständige Organisation.  
Die DLRG Ransbach-Baumbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zweck-er Abgabenerordnung. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Ortsgruppe arbeitet freiwillig mit Ehrenamtlichen Helfern.

- (2) Die Aufgaben der DLRG Ransbach-Baumbach sind die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

##### Aufgaben der DLRG Ransbach-Baumbach sind insbesondere

- die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser;
- die Förderung und Durchführung des Anfänger-, Schul- und des Kleinkinderschwimmens;
- die Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern;
- die Durchführung des Rettungswachdienstes;
- der Einsatz von Bootsführer, Rettungstaucher, Funker für den Rettungsdienst und Rettungsschwimmer für den Rettungsdienst;
- Planung und Organisation des Rettungswachdienstes;
- Mitwirkung bei der Abwendung von Katastrophen am und im Wasser;
- Natur- und Umweltschutz am und im Wasser;
- Werbung für die Ziele der DLRG

- (3) soweit diese Aufgaben nicht vom DLRG Bezirk Westeralw-Taunus oder vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz wahrgenommen werden.

- (4) Die DLRG Ortsgruppe Ransbach-Baumbach darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd oder unverhältnismäßig hohe Vergütung gewähren.  
Alle Mittel der DLRG Ortsgruppe Ransbach-Baumbach dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

##### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der DLRG Ransbach-Baumbach können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkter Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dies verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und erkennen die Satzung und die Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebende Rechte und Pflichten.

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der DLRG.

- (4) In der DLRG Ransbach-Baumbach üb das Mitglied seine Rechte persönlich aus, gegenüber den überörtlichen Gliederungen wird es durch gewählte Delegierte vertreten.

- (5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlungen für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Die schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes muß einem Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner örtlichen Gliederung zugangs sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt ohne Benachrichtigung bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.

- (7) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anordnungen auf Grund dieser Satzung oder wegen DLRG-Schuldigenes Verhalten kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Rüge, Verweis, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern, zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechtes, Aberkennung ausgesprochener Ehren, zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen,

ausgenommen Zusammenkünfte der Organe. Ausschluss! Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verhalten entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Ehrenordnung.

- (8) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe nach Maßgaben der Mindestbeiträge des DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz von der Bezirkstagung des DLRG Bezirks Westeralw-Taunus festgelegt sind.

- (9) Ehrenmitglieder der DLRG sind von der Beitragspflicht befreit.

- (10) Endet die Mitgliedschaft ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus seiner Amstättigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die DLRG Ransbach-Baumbach abzugeben.

- (11) Durch einmütige Handlungen eines Mitgliedes wird die DLRG Ransbach-Baumbach nicht verpflichtet.

##### § 5 DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend Ransbach-Baumbach ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG Ransbach-Baumbach. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit der DLRG-Jugend werden dadurch nicht berührt.

- (2) Die DLRG Ransbach-Baumbach fördert die Teilnahme der Jugend an den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpädagogischer Grundsätze.

- (3) Die Landesjugendordnung der DLRG in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des § 5 dieser Satzung.

##### II. Organe

##### § 6 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder der DLRG Ransbach-Baumbach. Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.

- (2) Die Jahreshauptversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeit fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der DLRG Ransbach-Baumbach. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für die Wahl

- des Vorstandes und der Stellvertreter
- der Kassenprüfer und deren Vertreter
- der Delegierten
- die Bestätigung der Wahlen der DLRG-Jugend Ransbach-Baumbach
- die Entlastung des Vorstandes
- die Verwendung des anteiligen Beitragsaufkommens
- die Entscheidung über Anträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung der DLRG Ransbach-Baumbach
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in 1. Quartal, soll die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

- (5) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG Ransbach-Baumbach es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- (6) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verbindung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übergeben werden.

- (7) Die Abstimmung erfolgt offen. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

- (8) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

- (9) Die Jahreshauptversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung der DLRG Ransbach-Baumbach werden 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen benötigt.

- (10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (11) Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den beteiligten Schriftführern zu unterzeichnen ist.

##### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand der DLRG Ransbach-Baumbach besteht aus:
  - dem Vorsitzendem
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister und Stellvertreter
  - dem Leiter Einsatz und Stellvertreter
  - dem Leiter Ausbildung und Stellvertreter
  - dem Jugendwart und Stellvertreter
  - dem Schriftführer
  - dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
  - Beisitzer

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsten sind

vereinbart, daß der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DLRG Ransbach-Baumbach zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Leitung der DLRG Ransbach-Baumbach
  - Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung
  - Ausführen von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung
  - Verwalten der Mittel
  - Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß § 2

- (4) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von d r e i Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der DLRG Ransbach-Baumbach endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen.

- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, die nicht aus Stellvertretern bestehen dürfen anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; die Stellvertreter haben nur Stimmrecht bei Abwesenheit des vertretenen Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

- (7) Um einen ordentlichen Geschäftsaufbau zu gewährleisten wird die Geschäftsordnung der DLRG zugrunde gelegt. Die Verwendung der Geschäftsordnung muß vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Einführung bzw. Änderung der Geschäftsordnung ist innerhalb drei Monaten nach der Wahl eines Vorstandes zu beschließen. Ist eine Änderung nicht notwendig, behält die bisherige Geschäftsordnung ohne Abstimmung ihre Gültigkeit.

- (8) Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Vorsitzender eines Ausschusses muß ein gewähltes Vorstandsmitglied sein. Die Ausschüsse liegen dem Vorstand zur Empfehlung der Beschlußfassung vor.

- (9) Einzelpersonen mit besonderen Fachkenntnissen können beratend zur Vorstandssitzung hinzugezogen werden. Ein Stimmrecht besteht nicht. Der Technische Leiter beruft in Abstimmung mit dem Vorstand die Ressortleiter für Klein-Kinderschwimmen und den Tauchwart.

- (10) Schatzmeister oder sein Stellvertreter dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein. Im übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.

##### III. Untergliederungen

##### § 8 Stützpunkte

- (1) Die DLRG Ransbach-Baumbach kann in ihrem Bereich DLRG Stützpunkte einrichten, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Der DLRG Stützpunkt wird von einem Stützpunktleiter betreut, der auf Vorschlag des Vorstandes vom DLRG Bezirk Westeralw-Taunus berufen wird.

- (2) Der Stützpunktleiter kann Mitarbeiter benennen, die vom Vorstand der DLRG Ransbach-Baumbach bestätigt werden. Der Stützpunktleiter ist dem Vorstand der DLRG Ransbach-Baumbach für die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG verantwortlich.

##### IV. Sonstige Bestimmungen

##### § 9 Prüfungen

- (1) Die Ausbildungen- und Lehrtätigkeit einschließlich der Abnahme von Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der DLRG Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 10 Ehrungen

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

##### § 11 Material

- (1) Das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigte Material wird von der DLRG erworben und ist von der DLRG zu beziehen.

##### V. Schlußbestimmungen

##### § 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 6 Abs. 2 die Jahreshauptversammlung. Zu einem Beschluß einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- (2) Die Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgemacht werden.

##### § 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Ransbach-Baumbach kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 6 Wochen vorher einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von neunzehntel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

- (2) Bei der Auflösung der DLRG Ransbach-Baumbach fällt deren Vermögen an den DLRG Bezirk Westeralw-Taunus.

##### § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist durch die Jahreshauptversammlung der DLRG Ransbach-Baumbach am 16.02.1990 beschlossen worden. Geändert durch die Jahreshauptversammlung der DLRG Ransbach-Baumbach am 09.06.2006.

- (2) Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur unter der Reg. Nr. 1740 eingetragen und tritt am Tage nach der Eintragung in Kraft.

# SATZUNG

## der

### Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

#### Ortsgruppe Ransbach-Baumbach e. V.



#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Name, Bereich und Sitz

- (1) Die Ortsgruppe Ransbach-Baumbach ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum Landesverband Rheinland-Pfalz und zum DLRG Bezirk Westeralw-Taunus und führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft" Ortsgruppe Ransbach-Baumbach (DLRG Ransbach-Baumbach). Nach der Eintragung führt sie im Namenszusatz "e.V.". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (2) Vereinsitz der DLRG Ransbach-Baumbach ist Ransbach-Baumbach.

##### § 2 Aufgaben

- (1) Die DLRG Ransbach-Baumbach ist eine gemeinnützige, unmittelbare, selbstständige Organisation.  
Die DLRG Ransbach-Baumbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zweck-er Abgabenerordnung. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Ortsgruppe arbeitet freiwillig mit Ehrenamtlichen Helfern.

- (2) Die Aufgaben der DLRG Ransbach-Baumbach sind die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

##### Aufgaben der DLRG Ransbach-Baumbach sind insbesondere

- die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser;
- die Förderung und Durchführung des Anfänger-, Schul- und des Kleinkinderschwimmens;
- die Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern;
- die Durchführung des Rettungswachdienstes;
- der Einsatz von Bootsführer, Rettungstaucher, Funker für den Rettungsdienst und Rettungsschwimmer für den Rettungsdienst;
- Planung und Organisation des Rettungswachdienstes;
- Mitwirkung bei der Abwendung von Katastrophen am und im Wasser;
- Natur- und Umweltschutz am und im Wasser;
- Werbung für die Ziele der DLRG

- (3) soweit diese Aufgaben nicht vom DLRG Bezirk Westeralw-Taunus oder vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz wahrgenommen werden.

- (4) Die DLRG Ortsgruppe Ransbach-Baumbach darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd oder unverhältnismäßig hohe Vergütung gewähren.  
Alle Mittel der DLRG Ortsgruppe Ransbach-Baumbach dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

##### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der DLRG Ransbach-Baumbach können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkter Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dies verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und erkennen die Satzung und die Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebende Rechte und Pflichten.

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der DLRG.

- (4) In der DLRG Ransbach-Baumbach üb das Mitglied seine Rechte persönlich aus, gegenüber den überörtlichen Gliederungen wird es durch gewählte Delegierte vertreten.

- (5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlungen für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Die schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes muß einem Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner örtlichen Gliederung zugangs sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt ohne Benachrichtigung bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.

- (7) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anordnung auf Grund dieser Satzung oder wegen DLRG-Schuldigenes Verhalten kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Rüge, Verweis, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern, zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechtes, Aberkennung ausgesprochener Ehren, zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen,

ausgenommen Zusammenkünfte der Organe. Ausschluss! Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verhalten entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Ehrenordnung.

- (8) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe nach Maßgaben der Mindestbeiträge des DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz von der Bezirkstagung des DLRG Bezirks Westeralw-Taunus festgelegt sind.

- (9) Ehrenmitglieder der DLRG sind von der Beitragspflicht befreit.

- (10) Endet die Mitgliedschaft ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus seiner Amstättigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die DLRG Ransbach-Baumbach abzugeben.

- (11) Durch einmütige Handlungen eines Mitgliedes wird die DLRG Ransbach-Baumbach nicht verpflichtet.

##### § 5 DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend Ransbach-Baumbach ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG Ransbach-Baumbach. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit der DLRG-Jugend werden dadurch nicht berührt.

- (2) Die DLRG Ransbach-Baumbach fördert die Teilnahme der Jugend an den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpädagogischer Grundsätze.

- (3) Die Landesjugendordnung der DLRG in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des § 5 dieser Satzung.

##### II. Organe

##### § 6 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder der DLRG Ransbach-Baumbach. Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.

- (2) Die Jahreshauptversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeit fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der DLRG Ransbach-Baumbach. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für die Wahl

- des Vorstandes und der Stellvertreter
- der Kassenprüfer und deren Vertreter
- der Delegierten
- die Bestätigung der Wahlen der DLRG-Jugend Ransbach-Baumbach
- die Entlastung des Vorstandes
- die Verwendung des anteiligen Beitragsaufkommens
- die Entscheidung über Anträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung der DLRG Ransbach-Baumbach
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in 1. Quartal, soll die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

- (5) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG Ransbach-Baumbach es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- (6) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verbindung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übergeben werden.

- (7) Die Abstimmung erfolgt offen. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

- (8) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

- (9) Die Jahreshauptversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung der DLRG Ransbach-Baumbach werden 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen benötigt.

- (10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (11) Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den beteiligten Schriftführern zu unterzeichnen ist.

##### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand der DLRG Ransbach-Baumbach besteht aus:
  - dem Vorsitzendem
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister und Stellvertreter
  - dem Leiter Einsatz und Stellvertreter
  - dem Leiter Ausbildung und Stellvertreter
  - dem Jugendwart und Stellvertreter
  - dem Schriftführer
  - dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
  - Beisitzer

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsten sind

vereinbart, daß der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DLRG Ransbach-Baumbach zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Leitung der DLRG Ransbach-Baumbach
  - Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung
  - Ausführen von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung
  - Verwalten der Mittel
  - Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß § 2

- (4) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von d r e i Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der DLRG Ransbach-Baumbach endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen.

- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, die nicht aus Stellvertretern bestehen dürfen anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; die Stellvertreter haben nur Stimmrecht bei Abwesenheit des vertretenen Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

- (7) Um einen ordentlichen Geschäftsaufbau zu gewährleisten wird die Geschäftsordnung der DLRG zugrunde gelegt. Die Verwendung der Geschäftsordnung muß vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Einführung bzw. Änderung der Geschäftsordnung ist innerhalb drei Monaten nach der Wahl eines Vorstandes zu beschließen. Ist eine Änderung nicht notwendig, behält die bisherige Geschäftsordnung ohne Abstimmung ihre Gültigkeit.

- (8) Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Vorsitzender eines Ausschusses muß ein gewähltes Vorstandsmitglied sein. Die Ausschüsse liegen dem Vorstand zur Empfehlung der Beschlußfassung vor.

- (9) Einzelpersonen mit besonderen Fachkenntnissen können beratend zur Vorstandssitzung hinzugezogen werden. Ein Stimmrecht besteht nicht. Der Technische Leiter beruft in Abstimmung mit dem Vorstand die Ressortleiter für Klein-Kinderschwimmen und den Tauchwart.

- (10) Schatzmeister oder sein Stellvertreter dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein. Im übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.

##### III. Untergliederungen

##### § 8 Stützpunkte

- (1) Die DLRG Ransbach-Baumbach kann in ihrem Bereich DLRG Stützpunkte einrichten, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Der DLRG Stützpunkt wird von einem Stützpunktleiter betreut, der auf Vorschlag des Vorstandes vom DLRG Bezirk Westeralw-Taunus berufen wird.

- (2) Der Stützpunktleiter kann Mitarbeiter benennen, die vom Vorstand der DLRG Ransbach-Baumbach bestätigt werden. Der Stützpunktleiter ist dem Vorstand der DLRG Ransbach-Baumbach für die ordnung